

Hygienekonzept für außerschulische berufliche Bildungsmaßnahmen und Aus-/ Fort- und Weiterbildung der Deutschen Akademie für Waldbaden und Gesundheit

Angelehnt an das Hygienekonzepte für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Landes RLP auf Grundlage der 19. CoBeLVO

Für Angebote in den o.g. Bereichen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

a.) Der **Abstand von mindestens 1,5 Metern** pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende landesspezifische Verordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Angemessene ausgeschilderte Wegekonzepte, möglich Einbahnregelungen u.ä. sind von der Leitung des jeweiligen Seminarhauses sicherzustellen und obliegt in deren Verantwortung.

b.) In geschlossenen Räumen ist das **Tragen** einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards obligatorisch. Dies gilt auch während des Unterrichtes in den Seminarräumen. Regelungen für die Essenszeiten trifft der jeweilige Beherbergungsbetrieb.

c.) Im Freien kann auch das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes verzichtet werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter pro Person eingehalten wird. Verringert sich dieser unterrichtsbedingt, ist auch im Freien ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff: Diese können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden, da bestenfalls die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), aber keine Filterwirkung aufweisen.

2. Organisation der Durchführung

a.) Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person gewährleisten, werden erfasst, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Bildungsstätte unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

b.) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Bereitstellung von Hygieneartikeln und das entsprechende Reinigen der Einrichtungen obliegen dem Beherbergungsbetrieb.

c.) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a.) Spätestens bis zu Seminarbeginn führt jeder Teilnehmer und Seminarleiter unter Anleitung und Aufsicht einer geschulten Person der Deutschen Akademie für Waldbaden und Gesundheit einen anerkannten Antigen-Schnelltest durch. **Dieser wird im vorderen Nasenbereich durchgeführt.** Das Ergebnis wird dokumentiert (FO1_011_COVID Ag Test). Ein negatives Ergebnis ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Seminar. Bei einem positiven Testergebnis darf der Teilnehmer nicht an dem Seminar teilnehmen und wird aufgefordert bei einer Teststelle einen PCR Test durchzuführen.

Diese Maßnahmen können durch Vorlage einer Bescheinigung einer offiziellen Teststelle über einen negativen PCR Test, oder ein negatives Ergebnis eines Antigens-Schnelltestes, der nicht älter als 24 Stunden ist ersetzt werden. Weiterhin genügt bei vollständig Geimpften (Personen die vor mind. 14 Tagen die zweite Impfung bekommen haben und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen) die Vorlage des Impfausweises. Dieser Personenkreis wird als „negativ Getestet“ eingestuft.

b.) Nach Anreise im Seminarhaus bis zur Durchführung des Schnelltestes und festgestelltem negativem Ergebnis sind Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

c.) Vor Seminarbeginn wird **täglich** vom Seminarleiter die **Körpertemperatur** der Teilnehmenden und der/des Seminarleiter/s gemessen und dokumentiert. (Siehe VA_3-008)

d.) Am Tag des Beginnes des Seminares füllt der Teilnehmende **und** der Seminarleiter den Fragebogen zum gesundheitlichen Zustand (FO1_010_Abfrage_Corana) aus.

e.) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion, **oder** erhöhter Körpertemperatur ist die Teilnahme zu verwehren.

f.) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.

g.) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen und zu Unterweisen.

h.) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a.) Im Seminarraum ist ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Für die allgemeinen Räumlichkeiten der Einrichtung ist der jeweilige Seminarhausleiter / Leiter des Beherbergungsbetriebes verantwortlich.

b.) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu Lüften / Belüften.

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es wird daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung geachtet. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende). Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten
- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

5. Generell gilt:

a.) Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. In der Regel ist dies der Seminarleiter.

b.) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

c.) Menschen mit Wohnort außerhalb Deutschlands müssen die aktuellen Regelungen des Bundes und der Länder beachten und vor Seminargebiet möglicherweise in Quarantäne. Teilnehmer aus Virusvariantengebieten und Hochinzidenzgebieten können nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

d.) Zum Schutz der Seminarleiter / Dozenten und der Seminargruppe kann eine Befreiung vom Tragen eines Mund-/Nasenschutzes auch mittels ärztlichem Attest innerhalb geschlossener Räume aufgrund der aktuellen angespannten epidemischen Lage nicht akzeptiert werden. Dieser Personenkreis muss während den Unterrichtseinheiten in geschlossenen Räumen (ca. 20 % des Seminars) eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Dipl. Ing. P. Edrich
-Sicherheitsingenieur-
PEdrich@gmx.de

Landau 30.04.2021

(Akademieleitung Jasmin Schlimm-Thierjung)

(Peter Edrich QMB / Sicherheitsingenieur)